
S 19 KR 99/07 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Köln
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 KR 99/07 ER
Datum	30.05.2007

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 B 26/07 KR ER
Datum	15.11.2007

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Eilantrag wird abgewiesen. Kosten sind unter den Beteiligten nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin in der Krankenversicherung der Rentner (KvdR) versichert. Darüber hinaus erhält er eine Betriebsrente. Mit Bescheid vom 23.02.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14.12.2005 stellte die Beklagte fest, dass die Beiträge zur Krankenversicherung aus der gesetzlichen Rente sowie der Betriebsrente ab Januar 2004 nach dem allgemeinen Beitragssatz zu bemessen seien. Dagegen hat der Antragsteller Klage erhoben (Az: S 19 KR 248/05) und am 18.05.2007 beantragt, ihm vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, indem die Kammer die Beklagte anweist, bei den Rentnern nur den ermäßigten Beitragssatz einzuziehen. Die Beklagte beantragt, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen. Nach ihrer Auffassung fehlt es sowohl an einem Anordnungsanspruch wie auch einem Anordnungsgrund. Es bestanden weder ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vom Antragsteller angegriffenen Bescheide noch liege eine durch die Vollziehung bedingte unbillige, nicht durch überwiegend öffentliche Interessen gebotene Härte vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und

Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Akte mit dem Aktenzeichen S 19 KR 248/05 und der dort befindlichen, den Kl  ger betreffenden Verwaltungsakte verwiesen.

Der nach [   86 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zul  ssige Antrag ist nicht begr  ndet. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht auf Antrag in den F  llen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Gem    [   86 a Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) entf  llt die aufschiebende Wirkung bei der Entscheidung   ber Beitragspflichten sowie der Anforderung von Beitr  gen u.a. Bei der im Rahmen des [   86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) erforderlichen Entscheidung ist nach den Kriterien des [   86 a Abs. 3 Satz 2 SGG](#) vorzugehen. Nach dieser Vorschrift soll die Aussetzung der Vollziehung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtm   igkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung f  r den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch   berwiegende   ffentliche Interessen gebotene H  rte zur Folge h  tte. Ernstliche Zweifel i.S. d. [   86 a Absatz 3 Satz 2 SGG](#) bestehen, wenn der Erfolg des Rechtsbehelfs wahrscheinlicher ist als der Misserfolg. Diese Voraussetzung ist nicht erf  llt. Bei der gebotenen summarischen Pr  fung erscheinen die angefochtenen Bescheide rechtm   ig. Nach    247 Abs. 1 S. 1 Buch V des Sozialgesetzbuches (Gesetzliche Krankenversicherung SGB V). gilt bei Versicherungspflichtigen zur Bemessung der Beitr  ge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse. Der Antragsteller erf  llt die Voraussetzungen dieser Vorschrift, denn er ist als Rentner versicherungspflichtig und bezieht eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes auf Rentner trotz fehlenden Krankengeldanspruchs entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Von den Rentenbeziehern wird ein Beitrag zur St  rkung des die deutsche Sozialversicherung beherrschenden Generationenvertrages verlangt. Die vom Kl  ger zitierte Rechtsprechung betrifft einen anderen Fall, n  mlich den Personenkreis der in Altersteilzeit T  tigen, die von der Arbeitsleistung freigestellt sind, deren Besch  ftigung gegen Arbeitsentgelt jedoch fortbesteht und insofern der Anspruch auf Krankengeld ruht (vgl. dazu BSG, Urteil vom 25.08.2004: USK 2004     41). Dar  ber hinaus ist die Bemessung von Beitr  gen aus Versorgungsbez  gen nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz ebenfalls rechtm   ig und verst   t nicht gegen Verfassungsrecht. Es wird in vollem Umfang auf das diesem Beschluss beiliegende Urteil des BSG vom 10.05.2006 verwiesen (BSG, Urteil vom 10.05.2006     B 12 KR 5105 R -).

Dar  ber hinaus kann sich der Antragsteller auch nicht auf einen Regelungsgrund st  tzen. Aus dem Charakter der Anordnung nach    86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG als Eilentscheidung folgt, dass ein Dringlichkeitsgrund vorliegen muss. Solche Dringlichkeitsgr  nde sind hier nicht dargelegt und auch sonst nicht ersichtlich. Im   brigen ist zu ber  cksichtigen, dass der Antragsteller     sollte er wider Erwarten doch im Hauptverfahren obsiegen     die   berzahlten Beitr  ge zur  ck erh  lt; die Antragsgegnerin ist insoweit solvent.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des [   193 SGG](#).

Erstellt am: 12.12.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024